[redacted]
[redacted]
[redacted]
[redacted] Iserlohn

Sozialgericht Dortmund
Richterin Döring
Ruhrallee 3
44139 Dortmund
Fax: 0231 5415-509

Klage

[redacted] Iserlohn

Klägerin

gegen

das Jobcenter Märkischer Kreis, Widerspruchsstelle, Friedrichstr. 59/61,
58636 Iserlohn, vertreten durch den Geschäftsführer

Beklagte

wegen: Untätigkeit in der Ermittlung und Auszahlung der Verzinsung gem. § 44 SGB I

beantrage ich,

die Beklagte zu verurteilen die gesetzlichen Vorgaben des SGB I § 44 in dem Verfahren Sozialgericht Dortmund, Az.: S 40 (28, 23) AS 70/09, 31.03.2014 Minderungszeitraum: 21.07.2005 bis zum 21.11.2005 (1.551,82 Euro) endlich umzusetzen und die Zinsen ordnungsgemäß nach zu leisten.

Mit Urteil vom 31.03.2014 wurde durch den Vorsitzenden Richter am Sozialgericht Dr. Becker und die Ehrenamtlichen Richter Frerich und Richter Kensy beschlossen: *"Der Beklagte wird verpflichtet, den Bescheid vom 19.12.2005 zurückzunehmen und unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts über einen Anspruch der Klägerin auf den Regelbedarf und die Kosten der Unterkunft für den Zeitraum vom 21.07.2005 - 21.11.2005 zu entscheiden."*

Der als Beispielklage009 (https://www.beispielklagen.de/klage009.html) veröffentlichten Rechtsstreit veranschaulicht das Zusammenwirken mehrerer (neun oder mehr) Mitarbeiter des Jobcenter Märkischer Kreis über mehrere Jahre in dem Bemühen interne Beratungs- und Informationsfehler, sowie konkret bezifferbare Vermögensschädigungen zu vertuschen. So wurden der Klägerin mit dem Zeitpunkt

der Volljährigkeit im Jahr 2005 zunächst über ca. vier Monate sowohl Regelleistungen als auch anteilige Kosten der Unterkunft rechtswidrig, vollständig vorenthalten und gleichzeitig die Mutter zur Rückzahlung eines Mietanteils für die Tochter in Höhe von 198,98 € gedrängt.

Eine Strafanzeige des Vaters mit dem Vorwurf wegen Sozialleistungsbetrug wegen zu Unrecht vorenthaltener Leistungen gegen den damaligen Leiter der Widerspruchstelle wurde zwar vom Leiter der Widerspruchstelle R[redacted] K[redacted] am 07.11.2011 im Zeugenstand vor dem Amtsgericht Iserlohn im Beisein von mehr als 35 Prozessbeobachtern und mehreren Journalisten bestätigt, allerdings führte auch dies zu keiner Korrektur der nachgewiesen fehlerhaften Bescheide der Mutter und der Klägerin.
https://www.beispielklagen.de/klage030.html

Erst ein Bewilligungsbescheid vom 04.02.2015 korrigierte nach 9 1/2 Jahren den fehlerhaften Bescheid aus dem Jahr **2005.** Das Urteil vom 31.03.2014 wurde erst nach einer Zwangsvollstreckungsankündigung am 10.02.2015 durch einen Zahlungseingang in Höhe von 1551,82 € umgesetzt.

Das aktuelle Urteil des BSG vom 03.07.2020, B 8 SO 15/19 R bestätigt den Anspruch.

Der Anspruch auf Verzinsung war bereits im Verlauf der Verhandlungen erstmalig vorgetragen worden und war von Amtswegen ohne gesonderten Antrag zu ermitteln und auszukehren. (Weisungen der Bundesagentur für Arbeit)

[redacted]